

2371 096 /M

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 547/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rose G [REDACTED] geborene R [REDACTED],
[REDACTED]th Street, B [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Februar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Dem Berufungsurteil kann nicht entnommen werden, daß es die Bedeutung der Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG ver-kennt. Das Urteil enthält nicht die Feststellung, daß das psychische Leiden der Klägerin zur Zeit der Freiheitsent-ziehung oder acht Monate danach aufgetreten ist.

Daß der Tatrichter den Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit möglicherweise ohne Rück-

140

- 3 -

sieht auf den Gesamtleidenszustand der Klägerin bestimmt
hat, könnte als Verfahrensfehler (BGH RzW 1973, 171) nicht
zur Zulassung der Revision führen (BGH RzW 1967, 42 Nr. 37a;
378 Nr. 27; 431).

Dr. Thumm

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)